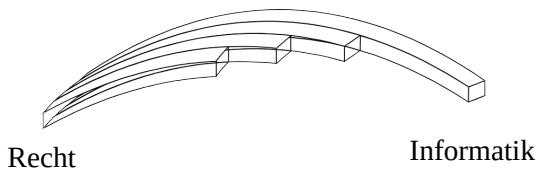


# **DAS FORSCHUNGSPROGRAMM**

# **RECHT**

Wissen und Künstliche Intelligenz  
im Dienst der Gerechtigkeit

Dr. Ekkehard Finkeissen



Zweite überarbeitete Ausgabe, basierend auf:

Das Forschungsprogramm Medizin – Wissen und Künstliche Intelligenz im Dienst der Gesundheit

© Autor. Alle Rechte vorbehalten vom Autor.

Dieses Buch, einschließlich aller seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwendung, Verwertung oder Vermarktung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne Zustimmung des Autors ist unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Fotokopien, Nachdrucke, Vervielfältigungen jeglicher Art, Übersetzungen, Mikroverfilmungen sowie die Verarbeitung und Speicherung in elektronischen Systemen. Jegliche Nennung von Herstellern oder spezifischen Markennamen darf nicht als Empfehlung oder Werbung für ein Unternehmen oder Produkt verstanden werden. Sämtliche Aussagen und Abbildungen stellen laufende Forschungsarbeiten dar und müssen vor einer Anwendung in der Praxis von Fachleuten überprüft werden.

<b>DIE REINE STRUKTUR RECHTLICHER FAKTEN.....</b>	<b>9</b>
VOM SACHVERHALT ZUM TATBESTAND.....	10
Von Sachverhalten zu Fakten.....	11
Tatsachen: tatsächliche Fakten.....	11
Rechtsfakten: juristische Fakten.....	12
Das Rechtsproblem: von Tatsachen über Rechtsfakten zum Tatbestand.....	13
von TATBESTÄNDEN ZUR WISSENSMATRIX ALLER FAKTEN.....	17
Tatbestandsmerkmale.....	19
Bedingt notwendige Kausalzusammenhänge.....	29
Begleitumstände ohne Kausalzusammenhang.....	33
Beschreibung von Vorgängen als Fakten.....	35
Das Urmodell aller Fakten.....	36
ÜBUNGEN.....	40
<b>VON FAKTEN ZUR PRAXIS IM RECHTSSYSTEM.....</b>	<b>41</b>
von DER WISSENSMATRIX ZUR INDIVIDUELLEN TATBESTANDSERFÜLLUNG	43
Entscheidung: Auswahl aus mindestens 2 Alternativen.....	43
Feststellung: binäre Entscheidung im Einzelfall (Diagnose).....	44
Bestimmung der Rechtsgrundlagen und Rechtsmittel (Synopsis).....	48
Sachverhaltsaufklärung: Rückblick auf den Sachverhalt (Anamnese).....	49
Abgrenzung rechtlich relevanter Tatbestände (Differentialdiagnose).....	51
Tatbestandserfüllung: Feststellung der Tatbestandsverwirklichung.....	62
Spezielle Feststellungen im Verwaltungs- und Prozessrecht.....	63
Mehrfachtatbestände und Mehrfachvergehen.....	65
von TATBESTANDSERFÜLLUNG ÜBER VOLLZUG ZU FALLAKTEN.....	67
Verfahrensarten.....	67
Rechtsakt mit und ohne Vergehen.....	69
Ideale Rechtsfolgenabschätzung und Meta-Planung.....	71
Subsumtion: Wissensnavigation im Verfahren.....	73
Rechtsfolgeentscheidung: bestimmen der Rechtsfolge.....	76
Rechtsvollzug: Umsetzung von Rechtsfolgeentscheidungen.....	77
Vollständige Kodierung des Rechtssystems.....	79
Dokumentation in Fallakten.....	80
von FALLAKTEN ZUM FORSCHUNGSPROGRAMM.....	91
Kontroverse Rechtsauffassungen in der Matrix.....	93
Wissen als Konsens über die Wirklichkeit.....	95
Änderung von Rechtsnormen in der Matrix.....	97
Rechtshistorie als Teil der Matrix.....	102
Hermeneutik: Auslegung unterschiedlicher Sichtweisen.....	103

Struktur des Forschungsprogramms.....	104
<b>VOM FORSCHUNGSPROGRAMM ZUM RECHTSSYSTEM.....</b>	<b>107</b>
Jura: von Wahrnehmungen zu Rechtsfakten.....	109
Rechtsordnung: Elemente des Rechtssystems.....	116
Hypothese, Wahrscheinlichkeit, Test.....	135
Alternative Begründungen.....	136
Aufgaben, Einrichtungen und Rollen im Rechtssystem.....	138
Ökonomie des Rechtsstaats.....	144
Rechtssystem und Rechtsstaat im Dienst der gerechten Gesellschaft.....	147
Internationales Recht.....	153
<b>KORREKTURMECHANISMEN FÜR DAS RECHTSSYSTEM.....</b>	<b>154</b>
Einzelfallbezogene Rechtsbehelfe.....	154
Bewusste und unbewusste Fehlentscheidungen.....	155
Rechtskontrolle und Gnädenerweise.....	157
Die Wissensmatrix als Schnittstelle und Machtfaktor.....	159
Gesetzgebung als gesellschaftlicher Normierungsprozess.....	161
Artenschutz gegen Missbrauch.....	161
Ethik und Moral: gut für jeden.....	164
Fairness und Gerechtigkeit.....	169
Dharma: Weltkarte aller Entscheidungen, Rechte, Pflichten.....	170
Interessengruppen im Rechtssystem.....	173
Haftender Staat in globaler Konkurrenz.....	174
<b>ÜBUNGEN.....</b>	<b>177</b>
<b>PERSÖNLICHES ERLEBEN (KONTRAPUNKT).....</b>	<b>179</b>
<b>KÖRPERLICHES FÜHLEN.....</b>	<b>180</b>
Schmerz und Leid als Sprache des Körpers.....	182
Der unzuverlässige Ratgeber Angst.....	185
Abgrenzung in Körper und Gefühl.....	187
Bequemlichkeit, Feigheit, Wut.....	189
Emotionen zwischen Wunsch und Wirklichkeit.....	190
Grandiose Minderwertigkeit.....	197
Keine Macht dem Selbstbetrug.....	198
Fitness gegen Süchte.....	200
Frust, Motivation und Disziplin.....	202
Körper ohne Widerstände.....	203
Verbindlichkeit, Sicherheit, Flexibilität.....	210
Vertrauen in achtsamer Berührung.....	211
Meditation: durch Ruhe zur Besinnung.....	214
Zielsicher in Gleichmut.....	215

<b>FRAGENDES DENKEN.....</b>	<b>217</b>
Verkettung spontaner Gedanken.....	218
Dogma: gefangen in dualistischem ‚richtig‘ und ‚falsch‘ .....	220
Bullshit in dummer Gesellschaft.....	221
Freund oder Feind.....	226
Fairness jenseits von Recht haben.....	228
Konkurrenz des Wahren, Schönen, Guten.....	229
Glauben, Wissen – oder nicht.....	231
Narzissmus: kleines Ego gegen große Welt.....	233
Sturz ins Selbst.....	236
Durch Behinderung zur Weisheit.....	239
Großes Ego: wirksame Verantwortung.....	241
Klar wie Wasser.....	244
Architektur des Lebens.....	250
Liebevolles Gelöbnis.....	251
<b>SPIRITUELLES SEIN.....</b>	<b>253</b>
Karma: Erinnerung und Handlung.....	254
Nur im Notfall ist ein Vergehen rechtens.....	255
Samadhi: erwachen aus Erinnerung und Gefühl.....	257
Mystik: Ordnung jenseits der Matrix.....	259
Magie: vom Wunsch über Willen zur Wirklichkeit.....	261
Transzendentale Spiritualität: Reise zu sich selbst.....	263
Brahman: Erleuchtung als Teil des Ganzen.....	265
Gerechtigkeit und verantwortliches Wohlverhalten.....	268
Meditation in Frieden und Wohlstand.....	269
Demut der freiwilligen Unterordnung.....	271
Weisheit des Sigma: innere Führung von außen.....	273
Grenzenlose Liebe.....	276
Nirvana: mühelos in formloser Form.....	278
<b>ÜBUNGEN.....</b>	<b>280</b>
<b>KUNST DER SYNTHETISCHEN WISSENSCHAFT.....</b>	<b>282</b>
<b>GRUNDLAGEN DER WISSENSCHAFT.....</b>	<b>283</b>
Raum als Gedächtnis formt Zeit.....	284
Zeit misst Raum.....	285
Wunsch nach Konstanten, Fakten, Präzision.....	286
Gesetze: die Macht abstrakter Modelle.....	287
Logik oder Wahrscheinlichkeit.....	294
Naivität komplexer Modelle.....	297
Forschen und Lehren als Charakterschule.....	304

TECHNIK DER SCHEMATISCHEN PLANUNG.....	307
Wissenschaft und Wissensmanagement.....	308
Vom Trivialen über das Komplexe zum Einfachen.....	311
Ingenieurskunst: einfach gut.....	313
Verflixte Gutachten.....	315
Geld: das Maß aller Dinge.....	317
Maschinen-gestützte Intelligenz.....	320
Weniger Dokumente – Mehr Wissen.....	325
Das Forschungsprogramm als globales Betriebssystem.....	325
Forschung als Quadratur des Kreises.....	329
JENSEITS ALLER VORSTELLUNGEN UND WÜNSCHE.....	331
Singularität: Modelle in der Wirklichkeit verankern.....	333
Evolution von Lebewesen und Rechtssystemen.....	334
Erbsünde der Sinsnsuche.....	335
Starke Bürger, schwacher Staat.....	338
Makro-Organismus Welt.....	340
Matrix-Revolutionen.....	342
Über Physik zur Metaphysik.....	343
Illusion und Wirklichkeit.....	348
Konkurrenz der Utopien.....	370
EPILOG: PHÖNIX AUS DER ASCHE.....	371
ÜBUNGEN.....	374
QUELLENANGABEN.....	375
Philosophie, Erkenntnistheorie, Ethik.....	375
Naturwissenschaften (Physik, Biologie, Chemie).....	376
Informatik & Informationstheorie (Rechenmodelle, Daten, Systeme).....	377
Mathematik & Statistik (Begründung, Unsicherheit, Grenzen).....	377
Systemtheorie & Komplexität.....	378
LITERATURVORSCHLÄGE.....	378
PHILOSOPHEN – BEST OF(F).....	381
FRAGENKATALOG ZU DIESEM BUCH.....	404

# VORWORT

Die Diagnose ist ein zentrales Denkkonzept aller Wissenschaften. Umso erstaunlicher ist es, dass dieser Begriff noch nicht genau genug beschrieben und in allen Disziplinen verankert wurde. Daraus erklärt sich auch, weshalb u.a. Medizin und Recht bisher nur unzureichend auf theoretische Modellierungssprachen der Informatik zurückgreifen. Sollten sich Fachleute durch diese leicht belegbare Feststellung persönlich angegriffen fühlen, zeigt das deutlich, wie dringend notwendig eine bessere Zusammenarbeit der Fakultäten ist.

Deshalb werden zentrale Denkmodelle der rechtlichen Entscheidungsfindung hier mit Hilfe moderner Denkkonstrukte vollständig neu aufgebaut und geordnet. Denn der interdisziplinäre Kreislauf aus Beobachten, Strukturieren, Entscheiden und Handeln kann nicht isoliert in seinen Einzelteilen verstanden werden. Idealerweise wird dieser ‚*Gordische Knoten*‘ der Entscheidungsunterstützung nicht in viele Teile zerstübben, sondern an der richtigen Stelle aufgetrennt, damit sich der Argumentationsfaden wie von selbst daraus entwickelt.

Der Rechtsbegriff umfasst hier ausdrücklich sämtliche normativen Aspekte des gesellschaftlichen Zusammenlebens – einschließlich Zivil-, Straf-, Verwaltungs-, Arbeits- und Völkerrecht. Adressaten rechtlicher Regeln sind sowohl natürliche als auch juristische Personen – wie z.B. Unternehmen, Vereine und staatliche Einrichtungen. Das Verhältnis zwischen Mandant und Rechtsbeistand muss sich all dem unterordnen und auch die psychologischen Aspekte berücksichtigen. Aufgrund seiner interdisziplinären Sonderstellung wird der Psychologische Vertrag hier jedoch nicht genauer betrachtet.

Erst durch die schrittweise Annäherung der theoretischen Strukturen an die Realität wird eine einfühlende Abstimmung zwischen allen Beteiligten möglich. Die strukturelle Abbildung dieser Zusammenhänge – im Sinne einer Theorie der Wissenschaft im Allgemeinen und des Rechts im Speziellen – erfordert erst einmal das Benennen und Strukturieren ungeklärter Fragen. Erst auf dieser Basis lassen sich Antworten – im Sinne von örtlich, zeitlich und inhaltlich begrenzten Lehrmeinungen – formulieren, untersuchen und verstehen.

Während z.B. die Medizin meistens mit ex-ante-Planung arbeitet – also mit vorausschauender Prognose, Therapieplanung und gezielter Steuerung von Heilungsprozessen –, ist das Recht überwiegend ex-post ausgerichtet. Im juristischen System werden Sachverhalte nachträglich bewertet, Entscheidungen getroffen und Rechtsfolgen für bereits eingetretene Ereignisse festgelegt. Nur die Gesetzgebung und die Vertragsgestaltung regeln die künftigen Rechtsfolgen und Verhaltensweisen proaktiv, also ex-ante.

Mittelbar verfolgt das Recht dabei das Ziel, durch Verträge und deren gerichtliche Prüfung Ordnung in der Gesellschaft zu schaffen und zu erhalten. Durch klare Regeln soll ein harmonisches Miteinander ermöglicht werden, das sich weitgehend selbst reguliert und nur im Ausnahmefall auf juristische Institutionen zurückgreifen muss. Juristen sind deshalb grundsätzlich als Teil des Staatsapparates anzusehen und werden nicht umsonst auf den Staat vereidigt – auch wenn ganze Bereiche des Rechtssystems in die Privatwirtschaft ausgelagert sind.

Nach der Zersplitterung der Wissenschaften und dem Verlust gemeinsamer Grundlagen braucht es neue Strukturen, in denen Gedanken gebündelt, Methoden geklärt und Disziplinen wieder anschlussfähig werden. Nicht Personen, sondern Inhalte stehen im Mittelpunkt. So kann aus der Asche der Relativierung im 20. Jahrhundert ein neuer Aufbruch entstehen – getragen von Klarheit, Offenheit, der Suche nach Einheit in Vielfalt und pragmatischen Lösungen.

Betrachten wir das hier entwickelte Forschungsprogramm des Rechts also nicht nur aus dem Blickwinkel von abstrakter Theorie, sondern auch als gestaltendes *sozio-technisch-ökonomisches Gesamtsystem*. Denn die Rechtssubjekte in ihren Rollen im jeweiligen Rechtsumfeld werden von Maschinen unterstützt, um den allgemeinen Rahmenbedingungen des Lebens gerecht zu werden. Vernetzt durch moderne Kommunikationstechnologien entwickelt der *Makroorganismus Welt* damit eine neue Ebene des Bewusstseins, die wir in ihrer Gesamtheit als ‚*Künstliche Intelligenz*‘ (KI) bezeichnen können. Maschinen alleine können das nicht bewirken. Vielmehr brauchen wir eine Aufklärungswelle, um in die komplexe Verantwortung eintreten zu können.

Auf der Basis grundlegender Denkstrukturen aus Rechtswissenschaft, Informatik und Philosophie wird eine übergreifende Organisationsstruktur entwickelt für Hypothesenbildung, gezielte Forschung und logische Schlüsse. Dieses Buch untersucht also, welche Aufgabenstellungen und strukturellen Lösungen zur Erhaltung der Gesellschaft vernünftig bzw. notwendig sind und wo die praktischen Grenzen dieses Apparates liegen. Zur Klärung der Gedanken werden Strukturen eines modernen Rechtssystems in folgender Gliederung noch einmal von vorne aufgebaut:

- Kapitel 1: **Struktur von Zustandsbeschreibungen** zur statischen Formulierung juristischer Fakten – rein dogmatische Vernunft
- Kapitel 2: **Reale Umsetzung im Rechtssystem** – praktische Vernunft zur Formulierung der Prozesse für die Anwendung von Fakten
- Kapitel 3: **Anti-These** der dynamischen Realität von Lebewesen – jenseits von sperrigen Normen und Schubladendenken
- Kapitel 4: **Versuch der Synthese durch konstruierende Wissenschaft** – zwischen Idealvorstellungen, Unschärfe zur fließenden Realität, praktischen Unzulänglichkeiten und ständiger Erneuerung

Dieses Buch soll als Kristallisierungspunkt insbesondere jungen Menschen den strukturierten Einstieg in die Theorien von Recht, Wissenschaft, künstlicher Intelligenz und die weit über das Recht hinausreichende allgemeine *Struktur des Forschungsprogramms* ermöglichen. Dafür werden die zeitlosen Aspekte des Forschungsprogramms in den Fokus gestellt. Debatten über zeitabhängige Lehrmeinungen, spezielle Rechtsräume oder philosophische Elfenbeintürme ohne praktische Anwendung werden hier vermieden.

Den hier vorgelegten Entwurf kann man auch als *erkenntnistheoretisches Forschungsprogramm am Beispiel und zum Nutzen der Gerechtigkeit* bezeichnen. Denn ohne direkten Bezug zu Lebewesen bzw. Menschen bräuchten wir den ganzen Aufwand gar nicht betreiben. Vereinfachte Beispiele aus dem Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland werden nur zur strukturellen Verdeutlichung angeführt. Wissenschaft und Wissensmanagement stellen dabei zwei Seiten desselben Prozesses zum Sammeln, Strukturieren und Publizieren von Erfahrungswissen dar und werden am Ende dieses Buches durch die moderne Physik auf eine harte Probe gestellt.

# DIE REINE STRUKTUR RECHTLICHER FAKTEN

*Willst Du wirklich wissen, was die Matrix ist?*

Die Herausforderung bei Rechtssystemen besteht darin, die Vielzahl und Arten von Tatbeständen und Lehrmeinungen zu einer kohärenten Struktur für Legislative, Judikative und Exekutive zu verbinden. Dazu werden in diesem Buch die grundlegenden Zusammenhänge dargestellt und viele Missverständnisse aufgelöst. Bevor wir in Details eintauchen, sollten vorgefasste Vorstellungen von Recht, Wissenschaft und Erkenntnis besser erst einmal beiseite gelegt werden. Denn schon bald wird sich zeigen, dass die Komplexität der Rechtswissenschaft nicht in vermeintlich komplizierten Denkstrukturen liegt. Vielmehr handelt es sich umgekehrt um die einfachste aller Denkstrukturen, aus der sich in tausendfacher Kombination das Rechtssystem aufbaut.

In Kapitel 1 dieses Buches werden deshalb grundlegende Denkstrukturen der reinen Rechtslehre in einer vernünftigen Weise geordnet, um sie modelltheoretisch in der Matrix organisieren zu können. Erst auf dieser Basis lässt sich in Kapitel 2 untersuchen, wie diese Begriffe mit der Realität in Verbindung stehen und praktisch verwendet werden. Technische Strukturen zur Verwaltung von Informationen und Wissen werden hier übrigens bewusst nicht genauer erläutert, um den Blick auf die größeren Zusammenhänge nicht zu verstellen. Erfahrene Wissensmodellierer werden die Strukturen und Hintergründe sicherlich erkennen und verbinden können:

- Rechtsobjekte: Objekte, Sachen und Forderungen, die Gegenstand von Rechten sein können
- Zustandsbeschreibungen: bekannte Fakten in Bezug auf Person, Sachen und das Rechtssystem
- Rechtsverhältnisse: Beziehung zwischen den rechtlichen Fakten
- Rechtsbegriffe: allgemeinen rechtlichen Zusammenhänge dar
- Rechtskonzepte und Rechtsinstitute: rechtliche Konstruktionen

Bauen wir das Rechtssystem also noch einmal von vorne auf und befreien es dabei von Missverständnissen und Altlasten.

## **VOM SACHVERHALT ZUM TATBESTAND**

Ziel der Rechtswissenschaft ist es, die Normen, Institutionen und Prinzipien des Rechts systematisch zu erforschen und zu erklären, um ein geordnetes, gerechtes und stabiles Zusammenleben zu ermöglichen. Für ein umfassendes Verständnis der zugehörigen Themen, müssen wir nicht nur verschiedene Aspekte in Bezug auf das Wohlverhalten verstehen, sondern besonders die grundlegenden Denkstruktur hinter den rechtlichen Fachbegriffen untersuchen. Denn selbst ein kleiner Denkfehler in Bezug auf diese Grundstruktur könnte weitreichende Folgen für die Beschreibung von rechtlichen Zusammenhängen und die praktische Organisation haben. Die hier beschriebene Strukturen sind natürlich auch Anforderungen an technische Systeme, welche die Übertragbarkeit von Informationen und Erfahrungen verbessern sollen. Listen wir hier deshalb erst einmal alle grundlegende rechtliche Begriffe auf, die im weiteren Verlauf genauer betrachtet werden müssen:

- Beschreibungen subjektiver Zustände in Form individueller Wahrnehmungen
- Objektivierbare bzw. messbare Fakten des Lebens
- Tatbestandsmerkmale in Form juristisch notwendiger Symptome zur Beschreibung rechtlicher Fakten
- Tatbestände als rechtliche Missstände in Form von normativen Beschreibungen des Problems (vgl. Krankheitsbild in der Medizin)

Beginnen wir die Betrachtungen nun mit dem allgemeinsten und nicht auf das Recht beschränkten Begriff der ‚Zustandsbeschreibung‘ und bauen alle anderen rechtlichen Denkstrukturen darauf auf. Sachverhalte umfassen alle möglichen Feststellungen, von persönliche Wahrnehmungen, Gefühlen oder Interpretationen. Der Sachverhalt ‚ich fühlte mich heute Nachmittag an der Kreuzung unwohl‘ z.B. ist subjektiv, da er auf einer persönlichen Empfindung basiert, die nicht durch externe Beweismittel verifiziert werden kann. Ebenso sind Aussagen wie ‚das Konzert war heute inspirierend‘ oder ‚die Atmosphäre im Raum war angespannt‘ subjektiv, da sie von der individuellen Wahrnehmung abhängen, die durch

Stimmung, Erwartungen oder persönliche Erfahrungen beeinflusst wird. Sachverhalte mögen für die betroffene Person zwar real erscheinen, die Aussagekraft für andere ist häufig aber begrenzt, wenn sie einer Überprüfung nicht standhalten.

## **VON SACHVERHALTEN ZU FAKTEN**

Aus unübersichtlichen, oft subjektiv wahrgenommenen Lebenssachverhalten muss das Rechtssystem die objektiv relevanten Elemente herausfiltern. Ein Sachverhalt umfasst das dabei Gesamtbild – wer, wann, wo, wie und warum etwas geschehen ist – in beliebiger Beschreibungsform (Text, Bild, Film, Gegenstände, etc.). Aus diesen Zusammenhängen müssen die bestimmbaren, belegbaren Einzelaspekte herausgearbeitet werden, die eine objektivierte rechtliche Bewertung überhaupt erst möglich machen. Erst wenn wir beispielsweise aus dem breit erzählten Unfallhergang die Positionen der Fahrzeuge, die Aufprallgeschwindigkeiten, die Zeugenaussagen und die dokumentierten Beweise extrahieren, liegen verlässliche Fakten für eine Gerichtsentscheidung vor.

Das Gesetz liefert uns dafür idealerweise die formale Ordnung, um diese Fakten systematisch zu ordnen und auf Rechtsnormen anzuwenden. Durch den normativen Rahmen – von der Definition des Tatbestands über die Tatbestandsmerkmale bis zur Rechtsfolge – wird jeder Lebenssachverhalt in seine verfahrens- und entscheidungsrelevanten Bausteine zerlegt. Diese Struktur gewährleistet, dass aus den Vielgestaltigkeit des Alltags reproduzierbare, verbindliche Ergebnisse werden, die letztlich Rechtssicherheit und Gleichbehandlung sicherstellen. Dafür werden schwammige Lebenssachverhalte in überprüfbare Fakten überführt und im Rechtssystem auf nachvollziehbare Weise bearbeitet.

## **TATSACHEN: TATSÄCHLICHE FAKTEN**

Tatsachen sind die unstrittigen, objektiv belegbaren Gegebenheiten eines Sachverhalts. Anders als bloße Vermutungen oder Schlussfolgerungen basieren sie auf konkreten Beobachtungen, Messungen und Dokumentationen – zum Beispiel der exakten Uhrzeit eines Verkehrsunfalls, der protokollierten Position zweier Fahrzeuge oder den reproduzierbaren Messergebnissen eines Sachverständigen. Erst durch die präzise Erfas-

sung und Verifizierung dieser Tatsachen entsteht eine belastbare Grundlage, auf der in rechtlichen Auseinandersetzungen argumentiert und entschieden werden kann.

Im gerichtlichen Verfahren dienen Tatsachen als Ausgangspunkt für die rechtliche Würdigung. Sie werden im Rahmen der Beweisaufnahme – durch Zeugenvernehmungen, Urkunden, Sachverständigengutachten und Urkunden – erhoben und gegeneinander abgewogen. Nur wenn Tatsachen eindeutig geklärt sind, lassen sich die darauf bezogenen Rechtsnormen zuverlässig anwenden und ein gerechtes Urteil fällen. Fakten schaffen so die Brücke zwischen der realen Welt und dem abstrakten Recht.

## **RECHTSFAKTE: JURISTISCHE FAKTEN**

Objektive Lebenssachverhalte (auch allgemein ‚Fakten‘ genannt) sind spezielle Varianten von Sachverhalten, die durch Beweise verdichtet werden und die Grundlage z.B. für wissenschaftliche, juristische oder medizinische Fragestellungen bilden. Solche Fakten können persönliche Probleme (z.B. Patientenbeschwerden, Haftungsstreitigkeiten) betreffen oder allgemeine Randbedingungen (z.B. Alter, Geschlecht, Umweltfaktoren) beschreiben. Sie müssen sich nicht unbedingt auf Einzelpersonen beziehen, sondern können allgemeine Zusammenhänge der Realität feststellen (z.B. technische Zustände) oder sich auch auf Gruppen von Lebewesen beziehen. Über die Formulierung von Hypothesen lassen sich Fakten durch diagnostische oder juristische Untersuchungen überprüfen (Messung bzw. Beweisaufnahme), um Tatsachenunsicherheit herzustellen.

Fakten können dabei einen Bezug zu Rechtsfragen erhalten, wenn sie rechtserhebliche Tatsachen bzw. Rechtsfakten benennen. Sie beschreiben dann einen tatsächlichen Sachverhalt, der im Zusammenhang mit spezifischen rechtlichen Prüfungen steht. Es handelt sich z.B. um ein konkretes Ereignis oder Verhalten in der Realität handeln, das rechtliche Konsequenzen wie das Entstehen, die Änderung oder das Erlöschen von Rechten und Pflichten auslöst.